

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
– Drucksache 12/7060 –**

**Situation der Genehmigungspraxis von Sanierungsanträgen der Wismut GmbH**

Wegen des eingetretenen Zeitverzugs bei der Genehmigung von Sanierungsanträgen der Wismut-GmbH und die dadurch bedingte akute Gefährdung von Vollzeit-Arbeitsplätzen in vier Wismut-Teilbereichen in den Bundesländern Sachsen und Thüringen fragen wir die Bundesregierung:

1. In welchem Umfang sind Haushaltsmittel des Bundes für 1994 durch Sanierungsanträge der Wismut GmbH in Anspruch genommen?

Die Bundesregierung hat der Wismut GmbH für Stillegungs- und Sanierungsarbeiten auf der Grundlage des Haushaltplanes 1994 Zuwendungen in Höhe von 750 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Nach § 4 des Haushaltsgesetzes ist ein Teil der Mittel mit einer Ausgabensperre belegt.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 1994 hat die Wismut GmbH für ihre Tätigkeit ca. 90 Mio. DM aufgewendet. Die Inanspruchnahme der Zuwendungen für 1994 insgesamt lässt sich derzeit noch nicht absehen.

2. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Landesregierungen in Thüringen und Sachsen sieht die Bundesregierung zur effektiveren Gestaltung der Genehmigungspraxis (Zeitverkürzung) von Sanierungsanträgen der Wismut GmbH?

Bei den Stillegungs- und Sanierungsarbeiten der Wismut GmbH haben sich gegenüber den ursprünglichen Planungen in einigen

Bereichen Verzögerungen ergeben. Wesentlicher Grund für diese Entwicklung sind die Neuartigkeit und die Komplexität der Materie, die für alle am Planungs-, Genehmigungs- und Sanierungsprozeß Beteiligten Probleme aufwerfen. Da in der Bundesrepublik Deutschland mit Projekten dieser Art und Größenordnung in der Vergangenheit keine Erfahrungen gesammelt werden konnten, müssen Sanierungsgrundsätze und -konzepte unter Hinzuziehung von nationalem und internationalem Sachverstand verfahrensbegleitend entwickelt werden. Hierdurch werden die Genehmigungsverfahren derzeit mit nur aufwendig zu klarenden Grundsatz- und Konzeptfragen belastet.

Die strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und Sanierung der Uranbergbaubetriebe werden von den Ländern gemäß Artikel 85 GG im Auftrag des Bundes durchgeführt. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorhaben von Anfang an bundesaufsichtlich eng begleitet. Ziel ist es, mögliche Defizite bei der Vorbereitung und Durchführung der Genehmigungsverfahren frühzeitig zu erkennen und auszuräumen, damit die Stilllegungs- und Sanierungsarbeiten planmäßig fortgeführt werden und die verfügbaren Mittel tatsächlich abfließen können. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat hierzu als spezielles Abstimmungs- und Koordinationsgremium den Bund-Länder-Arbeitskreis „Uranerzbergbau“ eingerichtet.

Darüber hinaus werden mit den Beteiligten regelmäßig Bestandsaufnahmegespräche geführt. Soweit dabei Schwachstellen festgestellt werden, werden jeweils unmittelbar konkrete Abhilfemaßnahmen abgestimmt.

Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren werden von den Ländern als eigene Angelegenheit durchgeführt. Der Vollzug des Bundesberggesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden, die angesichts der länderübergreifenden Fragestellungen im Sinne einer effektiveren Genehmigungspraxis miteinander in Kontakt stehen. Eine direkte Eingriffsmöglichkeit des Bundes besteht nicht.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Vereinfachung des rechtlichen Verfahrens zur Gutachtertätigkeit,
  - a) um Kosten zu sparen,
  - b) um das Verfahren zu beschleunigen?

Angesichts möglicher Risiken für Mensch und Umwelt kann bei der Sanierung der Uranbergbau-Hinterlassenschaften auf die Zuziehung qualifizierter Gutachter nicht verzichtet werden. Aufwand und Dauer der Begutachtung richten sich vor allem nach der Risikorelevanz und der fachlichen Komplexität der zu beurteilenden Vorhaben. Einen weiteren zeitbestimmenden Faktor bildet das Vergabeverfahren. Die hierfür maßgeblichen Anforderungen (insbesondere Notwendigkeit einer Ausschreibung bzw. Möglichkeit freihändiger Vergabe) sind in den einschlägigen Haushaltsvorschriften der Länder geregelt.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wirkt im Rahmen seiner bundesaufsichtlichen Möglichkeiten auf eine unbürokratische und effiziente Vergabe- und Begutachtungspraxis im Genehmigungsverfahren hin. So werden für geeignete Vorhaben Gutachten mit Modellcharakter vergeben, die dann auch bei anderen Sanierungsverfahren verwendet werden können. Darüber hinaus wird durch den im Arbeitskreis „Uranerzbergbau“ geleisteten Erfahrungsaustausch länderübergreifend sichergestellt, daß „Doppelbegutachtungen“ vergleichbarer Sachverhalte unterbleiben.

Zu einer Verminderung des Begutachtungsaufwandes und zu einer Verfahrensbeschleunigung soll auch die derzeit in Abstimmung mit den Ländern durchgeführte Prüfung der Wismut-Sanierungskonzepte durch die Fachberater des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beitragen. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen in die späteren Genehmigungsverfahren einbezogen werden und dort zu entsprechenden Entlastungen führen.

